

Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen als Thema der Deutschen Islam Konferenz

Die Deutsche Islam Konferenz unterstützt das Ziel, eine institutionalisierte Kooperation zwischen Staat und islamischen Organisationen bzw. Religionsgemeinschaften¹ in Deutschland auf der Grundlage des deutschen Religionsverfassungsrechts zu etablieren. Dieses ermöglicht dem Grundsatz nach auch islamischen Organisationen, umfassend die Rechte von Religionsgemeinschaften wahrzunehmen, wenn sie die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Das deutsche Religionsverfassungsrecht sieht eine Vielzahl von Kooperationen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften vor. Sie betreffen unter anderem den Bereich der Bildung wie z.B. Religionsunterricht an öffentlichen Schulen oder Theologie an öffentlichen Hochschulen. Hier konnte die Deutsche Islam Konferenz bereits wichtige Impulse setzen.

Die Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen (Anstaltsseelsorge) ist ebenfalls eine Angelegenheit der Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften. Maßgebliche Grundlage der Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen ist das Grundrecht der Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses (Art. 4 GG), das deutsche Religionsverfassungsrecht und die darauf aufbauenden Gesetze auf Bundes- und Länderebene. Die Verfassung garantiert in Art. 140 GG i.V.m. Art. 141 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) den Religionsgemeinschaften ein Zutrittsrecht zu staatlichen Einrichtungen, sofern bei der Bundeswehr, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen ein Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge besteht.

Die Deutsche Islam Konferenz widmet sich seit 2016 dem Thema der Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen. Grundlage hierfür ist das gemeinsam im März 2014 für die 18. Legislaturperiode verabschiedete Arbeitsprogramm der Islamkonferenz, in dem es zum Thema Seelsorge heißt: „Wir sehen die Islamkonferenz als einen geeigneten Rahmen, um Fragen der Organisation der islamisch-religiösen Betreuung auf der Ebene des Bundes, der Länder und Kommunen (z.B. Militärseelsorge, Seelsorge

¹ Dies umfasst in der Deutschen Islam Konferenz auch die Alevitische Gemeinde Deutschland.

in Justizvollzugsanstalten und Krankenhäusern) zu erörtern und den Erfahrungsaustausch zu fördern.“

Der Arbeitsausschuss der Deutschen Islam Konferenz hat sich zunächst mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Seelsorge beschäftigt. Von wissenschaftlicher Seite wurden unter anderem die folgenden Eckpunkte der verfassungsrechtlich konzipierten Anstaltsseelsorge festgehalten:

- Art. 141 WRV spricht ebenso wie die übrigen in das Grundgesetz übernommen religionsrechtlichen Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung allgemein von Religionsgesellschaften (im Grundgesetz als Religionsgemeinschaften bezeichnet) als Träger von Rechten und Pflichten. Auch islamischen Religionsgemeinschaften ist daher die Möglichkeit, mit sachlicher Unterstützung des Staates Anstaltsseelsorge zu betreiben, von Verfassungs wegen eröffnet.
- Um Anstaltsseelsorge i.S.v. Art. 141 WRV betreiben zu können, müssen die Voraussetzungen der Norm erfüllt sein. Nach wie vor problematisch ist die tatsächliche Erfüllung des Merkmals „Religionsgemeinschaft“. Ansonsten ist ein verfassungsrechtlicher Anspruch aus Art. 141 WRV nicht gegeben.
- Die besondere Verortung der Anstaltsseelsorge in einem dreifachen Spannungsfeld zwischen Religionsfreiheit der Anstaltsunterworfenen, institutioneller Garantie sowie Anspruch der Religionsgemeinschaften ermöglicht allerdings auch anderweitige Lösungskonzepte: An der Konzeption und Umsetzung besonderer Formen religiöser Betreuung unterhalb der Schwelle von Art. 141 WRV ist der Staat verfassungsrechtlich nicht gehindert. Unabdingbare Voraussetzungen sind aber eindeutig festgelegte Ansprechpartner auf muslimischer Seite, die sicherstellen, dass sich die religiöse Betreuung in den Einrichtungen im Rahmen des Anstaltszwecks bewegt und das Zwangsanwendungsverbot respektiert.
- Wo muslimische Gemeinschaften bzw. Verbände noch nicht die Voraussetzungen einer Religionsgemeinschaft erfüllen, bieten sich Absprachen im Vertragswege an.²

Zudem stand zunächst die Frage im Mittelpunkt, ob in Bezug auf Begriff und Konzept die religiös-inhaltlichen Grundlagen für die Etablierung einer islamischen Seelsorge

² Vgl. Markus Schulten, Die Anstaltsseelsorge im religionsverfassungsrechtlichen Gefüge des Grundgesetzes – Struktur, Gestaltungsmöglichkeiten, Herausforderungen; Vortrag im Rahmen der Konstituierenden Sitzung des Arbeitsausschusses der Deutschen Islam Konferenz zum Thema Seelsorge am 18. Februar 2016; veröffentlicht unter www.deutsche-islam-konferenz.de.

vorliegen. Von islamisch-theologischer Seite wurde dargelegt, dass aus der islamischen Theologie heraus Seelsorge durch einschränkende Formulierungen wie z.B. islamische oder muslimische Seelsorge legitimiert werden kann, weil Seelsorge im übertragenen Sinne auch im Islam existiere. Wichtig seien in diesem Zusammenhang nicht die Bezeichnungen, sondern die Inhalte oder Konzepte, die damit verbunden werden. Zugleich wurde die Notwendigkeit deutlich, dass ein allgemeines islamisches Seelsorgekonzept erarbeitet werden sollte, um als Grundlage für weitere Entwicklungen in der muslimischen Seelsorgearbeit zu dienen.³ Zu den konzeptionellen Fragen zählt auch die Verpflichtung zur seelsorglichen Verschwiegenheit.

Nach Klärung dieser Voraussetzungen hat sich die Deutsche Islam Konferenz im Rahmen der Sitzungen ihres Arbeitsausschusses und einer Fachkonferenz am 7. November 2016 den drei Teilbereichen Militärseelsorge, Krankenhausseelsorge und Gefängnisseelsorge zugewendet sowie Ergebnisse und Empfehlungen zu diesen Teilbereichen erarbeitet, die im Folgenden dargestellt werden.

Die Deutsche Islam Konferenz beendet mit der Sitzung des Lenkungsausschusses am 14. März 2017 die unmittelbare Befassung mit dem Thema Seelsorge und überweist die Bearbeitung der Teilbereiche Militärseelsorge, Krankenhausseelsorge und Gefängnisseelsorge in die Gremien, die in den folgenden Unterkapiteln genannt werden. Es ist davon auszugehen, dass die folgenden Unterkapitel getrennt voneinander rezipiert werden. Jeder Text steht daher für sich und spiegelt den Diskussionstand zu den drei Teilbereichen wider.

³ Vgl. Abdullah Takim, „Und meine Barmherzigkeit umfasst alle Dinge“ (Koran 7,156): Das islamische Menschenbild und die Seelsorge im Islam; veröffentlicht unter www.deutsche-islam-konferenz.de. Ob ein allgemeines islamisches Seelsorgekonzept oder mehrere, sich nach Glaubensrichtung unterscheidende Konzepte erarbeitet werden, werden die islamischen Organisationen bzw. Religionsgemeinschaften eigenverantwortlich entscheiden.

Krankenhausseelsorge als Thema der Deutschen Islam Konferenz: Ergebnisse und Empfehlungen

Bund, Länder, Kommunen und die in der Deutschen Islam Konferenz vertretenen islamischen Organisationen bzw. Religionsgemeinschaften erachten die Etablierung einer bedarfsgerechten islamischen Krankenhausseelsorge als dringlich.

Die Deutsche Islam Konferenz hat sich im Rahmen einer Sitzung ihres Arbeitsausschusses am 14. Juli 2016 intensiv mit der Frage der Etablierung islamischer Krankenhausseelsorge beschäftigt. Diese Befassung hat ergeben, dass es allenfalls punktuelle Angebote islamischer Krankenhausseelsorge in Deutschland gibt.

Auf der staatlichen Seite sind hierfür vor allem die Kommunen zuständig. Allerdings ist nur etwa jedes dritte Krankenhaus in Deutschland in öffentlicher Trägerschaft. Alle Träger von Krankenhäusern sind aufgerufen, die interkulturelle Öffnung bestehender Angebote zu befördern und Raum für neue Angebote zu schaffen.

Im Vergleich zu der in der Öffentlichkeit präsenteren Militär- und Gefängnisseelsorge besteht die Besorgnis, dass die Krankenhausseelsorge als das am wenigsten dringliche Handlungsfeld islamischer Seelsorge wahrgenommen wird. Dem will die Deutsche Islam Konferenz entgegenwirken.

Die Etablierung einer islamischen Krankenhausseelsorge ist vielmehr als die mit Abstand größte Aufgabe in der Fläche anzusehen, was den offensichtlichen Bedarf an religiös-seelsorglicher Begleitung von Menschen islamischer Religionszugehörigkeit in Deutschland betrifft.

Zur Beseitigung der Versorgungslücke, über die im Rahmen der Islamkonferenz berichtet wurde, gibt es bisher keine übergreifenden, flächendeckenden oder gar einheitlichen Ansätze und Konzepte seitens der islamischen Organisationen bzw. Religionsgemeinschaften. Dies gilt ebenso für die Kommunen als Träger von Krankenhäusern und für die vielfältigen sonstigen Träger von Krankenhäusern.

Bislang existieren lediglich wenige Modellversuche in Form paralleler und unabhängig voneinander entstandener Initiativen in unterschiedlicher Trägerschaft. Sie haben sich gebildet, um dem Bedarf an religiös geprägter psycho-sozialer Begleitung nach-

zukommen. Die Deutsche Islam Konferenz erkennt ausdrücklich das Engagement und den bedeutsamen Beitrag der im Rahmen dieser Initiativen ehrenamtlich tätigen Musliminnen und Muslime an, die einen wichtigen Impuls für die Etablierung einer islamischen Krankenhauseelsorge darstellen.

Die Islamkonferenz stellt zugleich fest, dass diese zumeist zeitlich befristeten Modellprojekte unter einer Reihe von Gesichtspunkten an ihre Grenzen stoßen. Als eine Hauptschwierigkeit ist die fehlende Kooperation mit bereits etablierten islamischen Religionsgemeinschaften oder das Fehlen eines religionsverfassungsrechtlich legitimierten Ansprechpartners zu nennen.

Zudem ist der Mangel an Rückbindung der ehrenamtlich in der Seelsorge Tätigen an eine professionalisierte hauptamtliche Struktur problematisch, da diese bislang fehlt, aber eigentlich unerlässlich ist, um die Betreuung der Seelsorgerinnen und Seelsorger sicherzustellen, die Zuständigkeiten, Grenzen des Auftrags und Fragen der Aufsichtspflicht zu klären sowie Qualitätssicherung durch Supervision zu gewährleisten.

Die Einrichtung islamischer Krankenhauseelsorge wird zusätzlich erschwert, indem im Unterschied zur Militär- und Gefängnisseelsorge kaum Refinanzierungsmöglichkeiten bestehen, was eine Finanzierung durch islamische Organisationen bzw. Religionsgemeinschaften erforderlich macht.

Empfehlungen

Es bedarf aus Sicht der Deutschen Islam Konferenz fortan einer grundlegenden Diskussion über die Rahmenbedingungen für eine Etablierung islamischer Krankenhauseelsorge, welche auch die Schaffung hauptamtlicher Strukturen in den Blick nimmt. Auch angesichts der dezentralen Zuständigkeiten auf staatlicher Seite, die vor allem bei den Kommunen liegt, sowie der vielfältigen Trägerschaft der Krankenhäuser, sind hierbei besonders die islamischen Organisationen bzw. Religionsgemeinschaften gefordert.

Es ergeben sich in diesem Zusammenhang eine Reihe von Anforderungen an die in der Deutschen Islam Konferenz vertretenen islamischen Organisationen bzw. Religionsgemeinschaften sowie deren Landesverbände, aber auch an weitere Akteure wie z.B. auf Landesebene tätige Verbände:

- Intensivierung der zwischenverbandlichen Kooperation und Klärung der Frage, welche Glaubensrichtungen bzw. Strömungen untereinander kooperieren und welche eigenständig vorgehen wollen.
- Entwicklung von theologisch fundierten Konzepten der islamischen Krankenhausseelsorge.
- Kooperation mit universitären Zentren für islamische Theologie, die eingebunden werden sollten, zur Ausbildung von qualifiziertem Personal und Schaffung von Möglichkeiten zur Fortbildung.

Die Erarbeitung von Seelsorgekonzepten hat in einigen Verbänden bereits begonnen. Die in der Deutschen Islam Konferenz vertretenen islamischen Organisationen bzw. Religionsgemeinschaften werden sich hierzu zeitnah abstimmen.

Es besteht zudem Einigkeit darüber, dass es der Thematik zuträglich ist, wenn sie im interreligiösen Dialog weiterentwickelt wird, um von den Erfahrungen der Kirchen in der Krankenhausseelsorge zu lernen.

Entsprechend empfiehlt die Deutsche Islam Konferenz die Aufnahme eines strukturierten Dialogs, an dem zuvörderst islamische Organisationen bzw. Religionsgemeinschaften teilnehmen und der durch einschlägig erfahrene Träger der kirchlichen Krankenhausseelsorge unterstützt wird.

Dieser Dialog soll auch die Erfahrungen gebührend berücksichtigen, die von Modellprojekten sowie von praktischen Initiativen der islamischen Organisationen bzw. Religionsgemeinschaften gesammelt wurden. Zudem soll sichergestellt sein, dass die wissenschaftliche Beachtung, die das Themenfeld Seelsorge in den Zentren für islamische Theologie an deutschen Hochschulen findet, ebenfalls einbezogen wird.

Hierfür werden die in der Deutschen Islam Konferenz vertretenen islamische Organisationen bzw. Religionsgemeinschaften, gegebenenfalls unterstützt durch die Evangelische Akademie der Pfalz, eine Arbeitsgruppe „Islamische Krankenhausseelsorge“ gründen, die sich u.a. folgenden Themenfeldern widmen wird:

- Erarbeitung eines übergreifenden Konzepts islamischer Krankenhausseelsorge,
- Festlegung von Mindeststandards der Ausbildung und Zertifikate,

- Erarbeitung von Ansätzen im Hinblick auf die strukturelle Ambivalenz zwischen Ehrenamt und Hauptamt, und
- Auslotung der Möglichkeiten der Förderung von Modellprojekten.

Im Hinblick auf die Festlegung von Mindeststandards kann an bereits begonnene Bemühungen seitens einzelner in der Islamkonferenz vertretener Verbände angeknüpft werden.

Die Deutsche Islam Konferenz wird den Prozess der Etablierung einer islamischen Krankenhausseelsorge weiterhin begleiten und sich zweijährlich bzw. bei Bedarf über den Stand der Umsetzung informieren.

Gefängnisseelsorge als Thema der Deutschen Islam Konferenz:

Ergebnisse und Empfehlungen

Bund, Länder und die in der Deutschen Islam Konferenz vertretenen islamischen Organisationen bzw. Religionsgemeinschaften erachten die Etablierung einer islamischen Gefängnisseelsorge als dringlich. Zuständig sind hierfür auf staatlicher Seite die Länder.

Gefängnisseelsorge ist eine Angelegenheit der Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften im Rahmen der besonderen Bedingungen des Justizvollzuges. Der Staat muss religiöse Neutralität wahren und das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften achten, zugleich müssen die religiösen Organisationen die Voraussetzungen von Religionsgemeinschaften erfüllen. Zu den konzeptionellen Fragen zählt auch die Verpflichtung zur seelsorglichen Verschwiegenheit.

Die Etablierung islamischer Gefängnisseelsorge ist eine Frage der Gewährleistung der Religionsausübung und unabhängig von Fragen der Extremismusprävention und Deradikalisierung im Justizvollzug zu sehen. Seelsorge ist kein Instrument der Radikalisierungsprävention und ersetzt nicht diesbezügliche Programme und Projekte.

Zugleich muss aber auch gesehen und berücksichtigt werden, dass insbesondere Gefängnisse ein Ort für Radikalisierungsprozesse sein können. Die erfolgreiche Etablierung islamischer Gefängnisseelsorge wird einen präventiven Begleiteffekt haben. Religiös argumentierende Extremisten haben gerade dann weniger Chancen, bei Mitgefangenen Anhänger zu finden, wenn theologisch und pädagogisch geschulte Seelsorger in den Gefängnissen aktiv sind.

Die Islamkonferenz hat sich im Rahmen einer Doppelsitzung ihres Arbeitsausschusses am 7./8. September 2016 intensiv mit der Frage der Etablierung islamischer Gefängnisseelsorge beschäftigt. Dem ging 2015 eine Bestandsaufnahme zu Maßnahmen und Aktivitäten in den Ländern voraus. Dabei zeigten sich große Unterschiede, die über Ansätze der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb förmlicher Vereinbarungen und Modellprojekte bis hin zu Kooperationsvereinbarungen mit bestimmten Trägern oder Verträgen mit Religionsgemeinschaften reichen.

Empfehlungen

Die Deutsche Islam Konferenz empfiehlt, vor dem Hintergrund der deutlich gewordenen großen Unterschiede in der Praxis zwischen den Ländern, eine länderoffene Arbeitsgruppe der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder einzusetzen. Es wird zudem angeregt, dass diese Arbeitsgruppe prüft, wie die für das Religionsverfassungsrecht zuständigen Ressorts auf der Ebene des Bundes und der Länder sowie die in der Deutschen Islam Konferenz vertretenen islamischen Organisationen bzw. Religionsgemeinschaften, aber auch weiterer Akteure, wie z.B. auf Landesebene tätige Verbände und Akteure einbezogen werden.

Aufgabe dieser Arbeitsgruppe sollte unter anderem sein:

- Entwicklung von (Mindest-) Standards zur Etablierung islamischer Gefängnis-seelsorge, wobei vor allem auch folgende Fragen beachtet werden sollten:
 - Welche Qualitätsstandards für die islamische Gefängnis-seelsorge und welche Anforderungen an die Qualifikation der Seelsorger muss es geben?
 - Wie können die religiösen Ansprüche der verschiedenen islamischen Glaubensrichtungen und Strömungen im Justizvollzug Berücksichtigung finden?
 - In welcher Form ist die islamische Seelsorge im Justizvollzug zu institutionalisieren (Verträge, Vereinbarungen) und mit welchen Ansprechpartnern (Religionsgemeinschaften)?
 - Wie erfolgt die Beauftragung der Seelsorger in Kooperation mit dem religionsverfassungsrechtlich legitimierten Ansprechpartner?
 - Wie werden die besonderen Sicherheitsanforderungen des Justizvollzuges berücksichtigt (Sicherheitsüberprüfungen)?
 - Wie kann eine Finanzierung der islamischen Seelsorge im Justizvollzug gewährleistet und langfristig sichergestellt werden?
 - Welche Formen von Übergangsmodellen (z.B. in Form von religiöser Betreuung) kann es kurz- und mittelfristig auf dem Weg hin zur Etablierung einer islamischen Seelsorge geben?
 - Wie ist mit der Frage des Zeugnisverweigerungsrechts im Rahmen von Übergangsmodellen umzugehen?
- Formulierung von Erwartungen an die islamischen Organisationen bzw. Religionsgemeinschaften, sich über Grundvoraussetzungen einer islamischen Ge-

fängnisseelsorge zu verständigen, insbesondere ein verbandsübergreifendes islamisches Seelsorgekonzept zu entwickeln.

In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Notwendigkeiten, die vor allem die in der Deutschen Islam Konferenz vertretenen islamischen Organisationen bzw. Religionsgemeinschaften, aber auch weitere Akteure, wie z.B. auf Landesebene tätige Verbände und Akteure betreffen:

- Intensivierung der zwischenverbandlichen Kooperation und Klärung der Frage, welche Glaubensrichtungen bzw. Strömungen untereinander kooperieren und welche eigenständig vorgehen wollen.
- Verbesserung des zwischenverbandlichen Austausches bzw. der Kooperation zwischen der Bundes- und der Länderebene, Benennung von Ansprechpartner/innen auf Bundes- und Länderebene.
- In diesem Zusammenhang auch Klärung der Frage der Instanz bzw. Schaffung von religiös legitimierten organisationsübergreifenden Strukturen zur Benennung von seelsorglichem Personal und zur Ausübung der Dienst- bzw. Fachaufsicht in religiösen Angelegenheiten.
- Entwicklung von theologisch fundierten Konzepten der islamischen Gefängnisseelsorge und Klärung der Frage eines Seelsorgegeheimnisses.
- Kooperation mit universitären Zentren für islamische Theologie, die eingebunden werden sollten, zur Ausbildung von qualifiziertem Personal und Schaffung von Möglichkeiten zur Fortbildung.
- Formulierung von Erwartungen an den Justizvollzug über die Grundvoraussetzungen für eine islamische Gefängnisseelsorge.

Die Deutsche Islam Konferenz wird den Prozess der Etablierung einer islamischen Gefängnisseelsorge weiterhin eng begleiten und sich zweijährlich bzw. bei Bedarf über den Stand der Umsetzung informieren.

Militärseelsorge als Thema der Deutschen Islam Konferenz: Ergebnisse und Empfehlungen

Bund, Länder und die in der Deutschen Islam Konferenz vertretenen islamischen Organisationen bzw. Religionsgemeinschaften erachten die Etablierung einer islamischen Militärseelsorge als ein mittel- bis langfristiges Ziel. Zuständig ist das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg).

Die Anzahl muslimischer Soldatinnen und Soldaten in der Bundeswehr kann aus Datenschutzgründen nicht valide ermittelt werden. Die auf freiwilligen Angaben beruhenden Daten ergeben, dass derzeit ca. 1.500 Musliminnen und Muslime (ca. 0,9 %) Dienst in der Bundeswehr leisten.

Die Deutsche Islam Konferenz begrüßt in diesem Zusammenhang als wichtigen Fortschritt, dass das BMVg am 1. Juni 2015 eine „Zentrale Ansprechstelle für Soldatinnen und Soldaten anderer Glaubensrichtungen“ am Zentrum Innere Führung in Koblenz eingerichtet hat. Auf dieser Grundlage lässt sich in der Folgezeit feststellen, ob der bereits bestehende Bedarf an islamischer Militärseelsorge nachhaltig und relevant ist bzw. in welcher Größenordnung der Bedarf zunimmt.

Es wird eine islamische Militärseelsorge angestrebt, die den Standards der bestehenden evangelischen und katholischen Militärseelsorge entspricht. Hinsichtlich des mittel- bis langfristigen Ziels der Etablierung einer islamischen Militärseelsorge herrscht in der Deutschen Islam Konferenz Einvernehmen darüber, dass an den bestehenden Standards angesichts der hohen Anforderungen an eine solche Tätigkeit (insbesondere die rechtlichen Grundlagen, Anforderungen der organisatorischen Einrichtung sowie an das einzusetzende Personal mit beamtenrechtlichen Voraussetzungen und dessen Ausbildungs- sowie Erfahrungshintergrund) festgehalten werden sollte. Künftige Militärgeistliche werden zudem in das bestehende System eingegliedert. Das heißt, dass sich ihr Angebot an alle Soldatinnen und Soldaten richtet, sie offen für internationale und ökumenische Kontakte sind und sie in Zusammenarbeit mit anderen Seelsorgern die Einsätze im nationalen und internationalen Kontext begleiten.

Neben einer Reihe anderer Gestaltungsfelder leistet die Militärseelsorge durch die Ermöglichung von Seelsorge und Religionsausübung, aber auch durch Vermittlung ethischer Werte einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag zum Gelingen von Innerer Führung. Daraus ergibt sich die zentrale Forderung nach einer dem Staat und seiner Grundordnung gegenüber loyalen Haltung der Militärgeistlichen. Die Unantastbarkeit der Würde des Menschen mit der Verpflichtung zu ihrer Achtung und ihrem Schutz (Art. 1 GG) muss für jeden Soldaten und jede Soldatin Grundlage des Dienens sein. Die Werteordnung des Grundgesetzes stellt den Rahmen dar, eine Militärseelsorge muss damit in Einklang stehen. Auch aus diesem Grund werden Militärseelsorger für die Dauer ihrer Tätigkeit als Bundesbeamte auf Zeit vereidigt. Die Deutsche Islam Konferenz sieht daher die Erfüllung folgender Voraussetzungen für islamische Militärseelsorger als unabdingbar. Ein muslimischer Militärseelsorger in der Bundeswehr muss:

- die Voraussetzungen des § 7 BBG erfüllen, die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und sicherheitsüberprüft (Ü2) sein,
- einen in Deutschland anerkannten Hochschulabschluss in islamischer Theologie besitzen,
- über eine seelsorgliche oder gemeindliche Erfahrung (von circa drei bis fünf Jahren) in Deutschland verfügen,
- von islamischen Religionsgemeinschaften, die die Zielgruppe der Soldatinnen und Soldaten repräsentieren, in die Bundeswehr entsandt und seitens der Bundeswehr akzeptiert werden. Die jeweilige islamische Organisation bzw. Organisationen in Deutschland müssen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen einer Religionsgemeinschaft erfüllen.

Empfehlungen:

Angesichts der heterogenen Struktur islamischer Organisationen bzw. Religionsgemeinschaften stellt sich die Frage nach einem oder mehreren Ansprech- bzw. Vertragspartnern für die Bundesrepublik Deutschland. Hier werden beide – Staat und islamische Organisationen bzw. Religionsgemeinschaften – Lösungen entwickeln müssen, damit es zu einer angestrebten vertraglichen Regelung kommen kann.

Die Deutsche Islam Konferenz empfiehlt daher die Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Islamische Militärseelsorge“ angesiedelt beim BMVg oder dem Geschäftsbereich des BMVg. Diese Arbeitsgruppe sollte Vertreter des BMVg und Vertreter der religiösen Organisationen bzw. Religionsgemeinschaften der Deutschen Islam Konferenz sowie in beratender Funktion Experten aus der Wissenschaft (einschließlich der Zentren für islamische Theologie) und der Praxis (einschließlich der kirchlichen Militärseelsorge) umfassen. Aufgabe dieses Gremiums wird es sein, sowohl strukturelle, organisatorische als auch inhaltliche Aspekte einer künftigen islamischen Militärseelsorge im Dialog zu erörtern.

Die Arbeitsgruppe sollte sich zunächst insbesondere folgenden Punkten widmen:

- Um eine islamische Militärseelsorge in den Streitkräften zu installieren, bedarf es Regelungen, in denen die Organisation, die Aufgaben, die Pflichten und Rechte festgehalten werden. Ob es dafür eines Vertrages oder einer anderen Form der Regelung bedarf, muss geklärt werden.
- Zudem bedarf es einer geistlichen Fachaufsicht durch Religionsgemeinschaften, welche die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Wie diese Fachaufsicht organisiert wird und wer sie ausübt, sollte ebenfalls Gegenstand der Überlegungen sein.
- Die Klärung eines islamischen Seelsorgeverständnisses in der islamischen Theologie im Vorfeld der Einführung einer islamischen Militärseelsorge ist eine unerlässliche Voraussetzung.
- Es bedarf der Kooperation mit universitären Zentren für islamische Theologie, die eingebunden werden sollten, zur Ausbildung von qualifiziertem Personal und Schaffung von Möglichkeiten zur Fortbildung.
- Es sollten Ausbildungscurricula entwickelt bzw. weiterentwickelt werden, die auch auf das Berufsfeld des Seelsorgers vorbereiten.
- Nicht zuletzt ist die Feststellung eines ausreichenden Bedarfs Voraussetzung für die Etablierung einer islamischen Militärseelsorge auf Augenhöhe. Diese Frage, insbesondere auch die Möglichkeiten der Erhebung, sollten ebenfalls erörtert werden.

Die Deutsche Islam Konferenz wird den Prozess der Etablierung einer islamischen Militärseelsorge weiterhin eng begleiten und sich zweijährlich bzw. bei Bedarf über den Stand der Umsetzung informieren.